

123

ESt

Mindern Garagenkosten den 1 %-Vorteil für Dienstwagen?

EStG § 8

Hat ein Arbeitnehmer im Rahmen einer Dienstwagenüberlassung Kfz-Kosten selbst zu tragen, kann der geldwerte Vorteil gemindert werden. Gilt dies auch für Garagenkosten, die keine notwendige Voraussetzung für die Nutzungsüberlassung sind?

Sachverhalt

Arbeitgeber B überließ Arbeitnehmer A ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für privaten Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wurde die 1 %- und die 0,03 %-Regelung angewendet. A mietete eine Garage an und zahlte hierfür monatlich 100 Euro, die nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden. Es gab insoweit aber keine Verpflichtung durch den Arbeitgeber, den PKW in einer Garage unterstellen zu müssen.

Frage

Mindern die Garagenkosten den geldwerten Vorteil?

Antwort

Nein, die Kosten können nicht vorteilsmindernd berücksichtigt werden.

Begründung

Die Überlassung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn i. S. von § 19 EStG. Dieser geldwerte Vorteil ist entweder nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten. Soweit der Arbeitnehmer aber einzelne nutzungsabhängige Kfz-Kosten übernimmt, fehlt es schon dem Grunde nach an einem lohnsteuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers. Die Bewertungsmethoden gehen davon aus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kfz zur Privatnutzung zur Verfügung stellt und alle mit dem Kfz verbundenen Kosten trägt. Trifft diese Grundannahme nicht zu,

Geldwerter Vorteil

wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedenfalls keinen Arbeitslohn in dem Umfang zu, den der Gesetzgeber mit der 1%-Regelung typisieren wollte. Demnach kommt dann eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung des betrieblichen PKW getragenen einzelnen (individuellen) Kosten in Betracht, wenn der Arbeitnehmer den selbst getragenen Aufwand im Einzelnen darlegt und belastbar nachweist.

*Anrechenbare
selbst getragene
Aufwendungen ...*

Anrechenbare selbst getragene Kfz-Kosten sind nach Verwaltungsauffassung¹ Kosten, die zu den Gesamtkosten des PKW gehören. Zu diesen Kosten zählen unter anderem Absetzungen für Abnutzung (AfA), Leasingzahlungen, Treibstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kfz-Steuer, Beiträge für Versicherungen, aber auch die Garagen- oder Stellplatzmiete.

*... nur bei
Verpflichtung zur
Übernahme*

Der BFH² hat aber klargestellt, dass einzelne selbst getragene Kosten den geldwerten Vorteil nicht mindern, wenn insoweit keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht (wie hier: den PKW in einer Garage unterstellen zu müssen). Vorteilsmindernde Nutzungsentgelte sind nur solche Aufwendungen, die für die Überlassung und Inbetriebnahme des Dienstwagens vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu leisten sind. Der Arbeitnehmer muss insoweit gegenüber dem Arbeitgeber zur Tragung bestimmter Aufwendungen für das überlassene Fahrzeug verpflichtet sein. Dies ergibt sich auch aus den Bestimmungen der Finanzverwaltung,³ wonach Nutzungsentgelte den pauschalen Nutzungswert nur mindern, wenn arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Grundlage die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten durch den Arbeitnehmer vereinbart wurde.

Anmerkung: Der BFH wird Gelegenheit haben, sich erneut mit dieser Frage zu beschäftigen. Das FG Köln⁴ hat entschieden, dass Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz den geldwerten Vorteil für die Dienstwagennutzung mindern. Gegen das Urteil wurde Revision⁵ eingelegt.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

1 BMF vom 03.03.2022 – IV C 5 – S 2334/21/10004 :001 (BStBl 2022 I S. 232), Rz. 54 i. V. m. Rz. 32.

2 BFH vom 04.07.2023 VIII R 29/20.

3 BMF vom 03.03.2022 (Fußnote 1), Rz. 53d.

4 FG Köln vom 20.04.2013 1 K 1234/22.

5 Az. des BFH: VI R 7/23.